

Bundesgesetzblatt

1685

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1957	Nr. 37
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 10. 57	Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung	1685
7. 11. 57	Dritte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein	1686
8. 11. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen	1687
12. 11. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für die Vereinigten Staaten von Amerika)	1688

Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung.

Vom 30. Oktober 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 18. Juli 1956 — Binnenschiffs-Untersuchungsordnung — (Bundesgesetzbl. II S. 769) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Im Falle der Nummer 3 sind zur Eintragung des Vermerks nach Absatz 1 Satz 3 nur die Schiffsuntersuchungskommissionen bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern Kiel, Hamburg, Lübeck, Bremen und Emden zuständig.“

2. In § 78 Abs. 1 werden nach dem Wort „Heilbronn“ die Worte „sowie bei dem zuständigen Fachsenator in Berlin“ eingefügt.

3. § 79 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Untersuchungsbehörde die Schiffsuntersuchungskommission ist, kann der Eigentümer beziehungsweise der Ausrüster sich für die erste und für jede nachfolgende Untersuchung an jede Schiffsuntersuchungskommission, wegen der Eintragung eines Vermerks nach § 3 Abs. 1 Satz 3 jedoch nur an die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Schiffsuntersuchungskommissionen wenden.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein.**

Vom 7. November 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein — Anlage der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (Schiffahrtspolizeiverordnung zur Ergänzung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1466) — werden in Ausführung des Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 4. Oktober 1957 wie folgt geändert:

I. Abschnitt II (Mannheim-Ludwigshafen)

1. In § 1 Nr. 1 werden
 - a) die Zahl „416,27“ durch die Zahl „416,75“ und
 - b) die Zahl „430,94“ durch die Zahl „431,60“ ersetzt.
2. In § 2 werden
 - a) im ersten Halbsatz hinter den Worten „in § 4“ die Worte „und § 5“ eingefügt,
 - b) unter Buchstabe a die Worte „von km 415,25 bis 415,35“ gestrichen,
 - c) unter Buchstabe a die Zahl „416,27“ durch die Zahl „416,75“,
 - d) unter Buchstabe a die Zahl „425,00“ durch die Zahl „424,76“ und
 - e) unter Buchstabe b die Zahl „431,10“ durch die Zahl „426,57“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „von km 424,80 bis 424,90“ gestrichen.
4. In § 4 Nr. 1 Buchstabe a werden hinter den Worten „die dort laden oder löschen wollen,“ die Worte eingefügt:
„von km 415,25 bis 415,35
für Tankschiffe mit Ladungen der Gefahrenklasse 3, die an der Olumschlagstelle bei km 415,56 löschen wollen, und für leere, nicht entgaste Tankschiffe, die dort solche Ladungen gelöscht haben,“.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Liegeplatz

vor der Badischen Anilin- und Sodafabrik

Als Liegeplatz für Fahrzeuge, die bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird die Wasserfläche am linken Ufer von km 426,57 bis 431,60 bestimmt; jedoch dürfen die Fahrzeuge zwischen km 430,90 und 431,60 nur während des Ladens oder Löschens liegen.“

6. § 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Auf den in §§ 2 bis 5 genannten Liegeplätzen dürfen mehr als drei Fahrzeuge nebeneinander liegen. Auf dem Liegeplatz für Tankschiffe am rechten Ufer von km 415,25 bis 415,35 dürfen die Fahrzeuge jedoch nur in einer Reihe längs des Ufers liegen.“

II. Abschnitt VII (Wesseling)

1. In § 5 wird die Zahl „669,65“ durch die Zahl „669,63“ ersetzt.
2. In § 7 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 - „1. Als Wendepplatz wird die Wasserfläche an der Fähre von km 669,30 bis 669,63 bestimmt.
 2. Auf dem Wendepplatz ist das Stillliegen verboten. Dies gilt nicht für das linke Ufer von km 669,59 bis 669,63, das der Reederei Braunkohle in zwei Fahrzeugbreiten als Liegeplatz zur Verfügung steht.“
 Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der
Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein
errichteten Aktiengesellschaften betreffen.**

Vom 8. November 1957.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1957 zu dem Vertrag vom 6. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen (Bundesgesetzbl. II S. 262), wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 4 am 9. Oktober 1957 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bern am 9. September 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 8. November 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens zur Erleichterung
der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial
(Inkrafttreten für die Vereinigten Staaten von Amerika).**

Vom 12. November 1957.

Das in Genf am 7. November 1952 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 633) ist nach seinem Artikel XI für

die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Besitzungen mit Ausnahme von Amerikanisch-Samoa, Guam, Kingman-Riff, der Johnston-Insel, den Midway-Inseln, den Jungferninseln und den Wake-Inseln
am 17. Oktober 1957

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1677).

Bonn, den 12. November 1957.

**Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein**